

Geschäftsordnung des Stadtjugendring Hannover e.V.

1. Tagesordnung - Verhandlungen - Anträge

- 1.1. Der SJR beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung und legt die Reihenfolge der Verhandlungspunkte fest.
- 1.2. Die Fristen für die Einladung und Fragen der Beschlussfähigkeit sind der Satzung zu entnehmen.
- 1.3. Die Verhandlungsleiterin / der Verhandlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 1.4. Außerhalb der Reihe wird das Wort erteilt:
 - a) Bei Geschäftsordnungsanträgen; eine Gegenrede ist zulässig, danach ist abzustimmen;
 - b) Zu sachlichen Berichtigungen und zur Aufklärung von Missverständnissen.
- 1.5. Über Zusatzanträge und weitest- bzw. weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt; im Zweifelsfall entscheidet die Verhandlungsleiterin / der Verhandlungsleiter über die Reihenfolge.
- 1.6. Über die Aufnahme von Initiativanträgen muss mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden. Sie bedürfen der Schriftform.
- 1.7. Änderungsanträge sind aus der laufenden Debatte zu jedem Punkt mündlich möglich.
- 1.8. Persönliche Erklärungen sind nach Beendigung der Debatte möglich und werden in das Protokoll aufgenommen.

2. Abstimmungen

- 2.1. Sofern Satzung bzw. Geschäftsordnung (GO) nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst.
- 2.2. Enthaltungen werden gezählt.
- 2.3. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2.4. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern Satzung bzw. GO nichts anderes vorschreiben. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einer / einem Delegierten gefordert wird.

Geschäftsordnung des Stadtjugendring Hannover e.V.

3. Vorstandswahlen

- 3.1. Verfahren (siehe Satzung des SJR § 10)
 - 3.1.1. Der SJR bestimmt eine Wahlleiterin / einen Wahlleiter. Sie / er übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung die Verhandlungsleitung. Sie / er benennt zwei Wahlhelferinnen / Wahlhelfer. Leiterin / Leiter und Helferinnen / Helfer dürfen keine Kandidatinnen / Kandidaten für die Vorstandswahl sein.
 - 3.1.2. Die Wahl erfolgt geheim. Die / der Vorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. In einem weiteren Wahlgang werden die Stellvertreter/innen gewählt. Blockwahl ist auf Antrag möglich.
 - 3.1.3. Schließung der Liste
 - 3.1.4. Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten
 - 3.1.5. Auf Antrag erfolgt Personaldebatte, hierzu verlassen alle Kandidatinnen und Kandidaten, die zur jeweiligen Wahl stehen, den Raum. Ebenso müssen alle Gäste den Raum verlassen, mit Ausnahme der Wahlleitung.
 - 3.1.6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein/e Kandidat/in im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang die/der Kandidat/in als gewählt, die/der die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt. Pro Wahlgang kann jede stimmberechtigte Delegierte / jeder stimmberechtigte Delegierte
 - a) bei Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden eine Kandidatin / einen Kandidaten wählen.
 - b) bei der Wahl der Stellvertretenden entsprechend der noch zu besetzenden Posten Kandidatinnen und Kandidaten wählen.
 - 3.1.7. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter erfragt die Bereitschaft der / des Gewählten, die Wahl anzunehmen und eröffnet den nächsten Wahlgang bzw. beendet das Wahlverfahren und gibt die Verhandlungsleitung zurück.
 - 3.1.8. Konnten nicht alle Posten besetzt werden, wird die Kandidatinnen- / Kandidatenliste neu eröffnet.

4. Revisorinnen / Revisoren

- 4.1. Die Revisorinnen / Revisoren werden für die Amtszeit des Vorstandes gewählt; sofern sie nicht Mitglied des SJR sind, werden sie als Gäste zum SJR eingeladen.
- 4.2. Sie haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich zu berichten.
- 4.3. Sie haben das Recht, von den Organen des SJR gehört zu werden und Anträge zu stellen, soweit sie ihren Aufgabenbereich betreffen.
- 4.4. Den Revisorinnen / Revisoren ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Kassen und Konten zu gewähren.
- 4.5. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Unterlagen sowie die sach- und zweckgemäße Verwendung der Mittel.
- 4.6. Der Rechnungsabschluss für das ablaufende Haushaltsjahr ist den Revisorinnen / Revisoren unverzüglich zuzusenden.

Geschäftsordnung des Stadtjugendring Hannover e.V.

5. Außenvertretungen

- 5.1. Die Wahl erfolgt offen, außer bei Antrag auf geheime Wahl.
- 5.2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, außer die Satzung regelt dies anders.
 - 5.2.1. Außenvertretungen werden aus der Mitte des SJR vom Hauptausschuss für die Legislaturperiode des Vorstandes gewählt.
Alle stetigen Vertretungen werden durch den Hauptausschuss bestätigt. Die Vertreter/innen haben regelmäßig zu berichten.

6. Protokoll

- 6.1. Über jede Sitzung der Organe des SJR ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es gelten die Regelungen der Satzung.
- 6.2. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs zu beschließen.
- 6.3. Abstimmungsergebnisse sind aufzunehmen.
- 6.4. Gegenteilige Meinungen sind auf Antrag aufzunehmen.
- 6.5. Die Protokollführung regelt der Vorstand.

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft.